

Der xxxvj. Artikel.

vide Spe-
culatorē
d. G. iuxta
per totum
in tit. De
sententia.

ein vrtail krafftlos oder Nullum von demjenigen/wider den es gegangen/beredt werden / wiewol sonst mehr fell im Rechten sein / Aber dieweile sie hierzu nicht dienen / sein sie auch umb der Kürz willen ausgelassen.

Von der Appellation
vnd beruffunge/warumb die erfunden ist / vnd wie die geendet werden sol. Artic. xxxvij.

L. eos. G.
si quid C.
De appell.
Einzus
bringen
das auß
sen ges
lassen.
Beweis
sunge.

Ist zu mercken/das die Appellation erstlich derhalben erfunden / das das / so im ersten Gerichte vnuorsichtlichen aussengelassen/im andern Gerichte der Appellation müge erfüllet werden.

Zu dem andern / das die beweisunge so nicht fürgenommen / im andern Gericht nochmals müge vorge-nomen vnd gebraucht werden.

l. per hanc C. de temporibus et repar. appellat.

beschwe-
rung zu
entladē.

Zu dem dritten / das der / so im ersten Gerichte beschwert / vorhoffet der